

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung hat die Aufgabe, insbesondere den Ablauf von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Hauptausschusses der DBU zu regeln. Für sonstige Sitzungen und Tagungen der Organe gilt die Geschäftsordnung, soweit zutreffend, in entsprechender Anwendung.
- (2) Die Geschäftsordnung ist verbindlich, sofern die Satzung und die Rechts- und Strafordnung nicht etwas anderes bestimmen. Letztere haben Vorrang vor der Geschäftsordnung.

1.2 Antrags-/Redeberechtigung

Anträge, Einsprüche, Eintragung in die Rednerliste sind ausschließlich durch den offiziellen Vertreter eines Landesverbandes und die Präsidiumsmitglieder der DBU zulässig. Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu, sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwände erhoben werden.

2. VERSAMMLUNGEN

2.1 Einberufung

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bzw. des Hauptausschusses wird den Landesverbänden eine Übersicht der auf sie entfallenden Stimmen übersandt. Bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung haben die Landesverbände der DBU-Geschäftsstelle die für sie teilnehmenden Delegierten verbindlich zu benennen. Gleichzeitig ist Kostenübernahme für eine evtl. anfallende Tagungspauschale zu erklären.

2.2 Tagungspauschale

Für die Durchführung der Mitgliederversammlung kann seitens der DBU für Delegierte eine Tagungspauschale erhoben werden, welche die Kosten des Tagungsraumes, der Sitzungsgetränke und der Verpflegung während der Mitgliederversammlung umfasst.

2.3 Leitung

- (1) Versammlungen werden von dem zuständigen Vorsitzenden des jeweiligen Verbandsorgans oder einem seiner Stellvertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der vorgenannte Versammlungsleiter verhindert ist oder zur Wahl steht, wählen die erschienenen Mitglieder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse (Hausrecht) zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern bzw. Besuchern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist sofortiger Einspruch des/der Betroffenen unter Berücksichtigung von Tz. 1.2 beim Versammlungsleiter zulässig, über den die Versammlung anschließend ohne Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat, wenn der Versammlungsleiter dem Einspruch nicht stattgibt. Vor Unterbrechung oder Schließung einer Versammlung aus den vorbezeichneten Gründen hat der Versammlungsleiter seine diesbezügliche Absicht bekannt- und den Mitgliedern der Versammlung Gelegenheit zum Einspruch

hiergegen zu geben. Es obliegt der Entscheidung des Versammlungsleiters, bei ^{A6} Einsprüchen gegen eine angezeigte Unterbrechung oder Schließung der Versammlung eine Abstimmung hierüber zuzulassen oder selbst hierüber zu entscheiden.

- (4) Nach Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit, die Stimmberechtigung und die Namen der für die Tagung maßgeblichen offiziellen Vertreter fest. Ist ein Vertreter nicht persönlich als solcher bekannt, so hat dieser sein Vertretungsrecht glaubhaft nachzuweisen. Einsprüche gegen die vorliegende Tagesordnung oder Änderungsanträge sind unmittelbar nach Feststellung der Stimmberechtigung zu stellen. Hierüber entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit, wobei eine die Sachlage klärende Darstellung abgegeben werden kann.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (6) Sollte der Versammlungsleiter erkennen, dass mehrere Tagesordnungspunkte oder Anträge ganz oder teilweise das gleiche Ziel verfolgen, so kann er diese zusammenfassend beraten und beschließen lassen.

2.4 Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. einer Sitzung des Hauptausschusses umfasst:

- Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
- Bericht des Präsidiums und etwaiger Ausschüsse, Kommissionen oder Beauftragter
- Bestätigung des Jahresabschlusses
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Festsetzung des Haushalts und Verbandsbeitrages
- Anträge
- Wahlen (nach Ablauf der Amtsperiode; nicht im Hauptausschuss)
- Verschiedenes

2.5 Berichterstattung und Anträge

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem zuständigen Mitglied des Präsidiums als Berichterstatter oder einem Delegierten das Wort zu erteilen. Danach folgt die Aussprache.
- (2) Bei Anträgen erhält zunächst der Antragssteller, danach das zuständige Präsidiumsmitglied als Berichterstatter das Wort. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann beiden noch einmal das Wort zu den Anträgen erteilt werden.

2.4 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der aufgestellten Rednerliste. Stellt der Versammlungsleiter fest, dass alle wesentlichen Aussagen zur Sache gemacht wurden, so kann er die Rednerliste schließen und die Abstimmung einleiten. Einem Einspruch gegen die Schließung muss dann stattgegeben werden, wenn die Stimmenmehrheit der Versammlung dies beschließt. Zur Klarstellung einer Situation etc. kann der Versammlungsleiter unabhängig der Rednerliste Personen zu Stellungnahmen auffordern.
- (2) Jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen. Anderen Versammlungsteilnehmern kann der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Versammlung das Wort erteilen.

- (3) Berichterstatter und Antragsteller können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist im Regelfall vom Versammlungsleiter nachzukommen, dem jedoch letztlich die Entscheidung hierüber obliegt. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

2.5.1 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung bzw. zum Hauptausschuss müssen von den Antragsberechtigten in Textform mit Begründung fünf bzw. drei Wochen vorher dem Präsidium vorliegen. Von diesem Form- und Fristenfordernis ausgenommen sind Anträge des Präsidiums.
- (2) Änderungsanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (3) Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes gestellt werden. Über die Zulassung ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner dazu Stellung genommen haben. Weitere Debatten hierzu sind unzulässig. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies die Versammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Nach Annahme des Antrages erfolgt die Aufnahme in die Tagesordnung. Über die Einordnung in die Tagesordnung befindet der Versammlungsleiter.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.
- (5) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, auf Ausschluss eines Landesverbandes oder auf Auflösung der DBU sind unzulässig.

2.6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventuellen Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit nicht stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, so erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter auf dessen Verlangen hin das Wort.
- (5) Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

2.7 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung vom Versammlungsleiter bekanntzugeben. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen.
- (2) Sofern ein Antrag nicht in Schriftform vorliegt, ist er vor der Abstimmung auf Verlangen zur Verlesung zu bringen.
- (3) Gibt die Versammlung dem Versammlungsleiter ausdrücklich den Auftrag, den Wortlaut eines Beschlusses im Nachhinein im Sinne des Gewollten zu formulieren, und/oder in die Satzungen und Ordnungen richtig einzugliedern, so ist der Antrag nur dem Grunde nach und nicht im verbindlichen Text vorzutragen.

- (4) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen. Geheime Abstimmungen sind dann durchzuführen, wenn dies mit mindestens 25 v.H. der in der Versammlung anwesenden Stimmen beantragt wird.
- (5) Abstimmungen werden in der Regel per Handzeichen oder Erheben von Stimmkarten offen durchgeführt. Sind die Mehrheiten visuell nicht klar erkennbar, werden die Stimmen durch offene Abfrage ausgezählt. Übertragungen von Stimmen eines LV auf einen anderen oder innerhalb des Präsidiums sind nicht zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt einheitlich und ungeteilt.
- (6) Ergänzungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. Dies ist dann nicht der Fall, wenn sich der Antragsteller mit einer entsprechenden Änderung seines Ursprungsantrages einverstanden erklärt.
- (7) Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt. Einwände gegen das bekanntgegebene Abstimmungsergebnis sind unmittelbar vorzutragen.
- (8) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

2.8 Protokollierungen

- (1) Über den Verlauf der Versammlungen sind Niederschriften zu führen, aus denen die Versammlungsdaten und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein müssen.
- (2) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und möglichst binnen sechs Wochen in Textform zu versenden.
- (3) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung in Textform Einspruch gegen Form und/oder Inhalt des Protokolls mit entsprechend aussagefähiger, nachvollziehbarer Begründung erhoben worden ist. Einspruchsberechtigte sind die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.
- (4) Über Einsprüche gegen Protokolle entscheidet das Präsidium. Zur Rekonstruktion des Sachverhaltes kann es sich hierbei der Auskunft von Versammlungsteilnehmern bedienen. Bei besonders schwieriger Sachlage kann das Präsidium die Entscheidung über den Einspruch der Mitgliederversammlung überlassen.

3. WAHLEN

3.1 Allgemeines

- (1) Für jede einfach zu besetzende Funktion ist bei mehreren Bewerbern der gewählt, der im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird sie von allen verfehlt, erfolgt ein zweiter Wahldurchgang mit den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhielten.
- (2) Für jede mehrfach zu besetzende Funktion, kann die Wahl unabhängig von der Zahl der Bewerber in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3.2 Wahl des Aktivenausschusses

- (1) In den Aktivenausschuss werden je zwei aktive Sportler je anerkannter Billard-Spielart auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der A- und B-Kader der DBU, wobei die Aktiven der jeweiligen Spielart die Vertreter ihrer Spielart wählen.

- (3) Gewählt werden können alle Sportler der A- und B-Kader der DBU, die sich zuvor auf einer Wahlliste zur Verfügung gestellt haben. Alle wahlberechtigten Sportler können sich bis zum 31.01. eines Jahres mit gerader Endzahl bei der Geschäftsadresse der DBU in Textform zum Eintrag in die Wahlliste melden. Die Wahlliste wird mit den Wahlunterlagen durch die DBU an die Sportler versandt. Es erfolgt Briefwahl.

Alternativ besteht die Möglichkeit die Wahl anlässlich einer Gesamtdeutschen Meisterschaft aller Spielarten unter Beachtung von Abs. (2), soweit anwesend, durchzuführen.

- (4) Zu Aktivensprechern sind die beiden Sportler gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet zwischen den Sportlern mit gleicher Stimmenanzahl das Los.

4. IN-KRAFT-TRETEN

Vorstehende Geschäftsordnung ist am 05.07.2014 von der Mitgliederversammlung verabschiedet worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.